



Universität Stuttgart

Amtliche Bekanntmachungen Nr. 3/2018

Herausgegeben im Auftrag des Rektorats der Universität Stuttgart

Hochschulkommunikation

Keplerstraße 7
70174 Stuttgart

Kontakt

Sandra Doti
T 0711 685-82211
hkom@uni-stuttgart.de
www.uni-stuttgart.de

Satzung für das „Stuttgart Research Center for Architecture: Integrative Design and Adaptive Building“ der Universität Stuttgart

07.02.2018

vom 26. Januar 2018

Satzung für das “Stuttgart Research Center for Architecture: Integrative Design and Adaptive Building“ der Universität Stuttgart

Vom 26. Januar 2018

Gemäß den §§ 8 Absatz 5, 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 und 40 Absatz 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Stuttgart am 13. Dezember 2017 die nachfolgende Satzung für das “Stuttgart Research Center for Architecture: Integrative Design and Adaptive Building“ der Universität Stuttgart beschlossen.

Der Universitätsrat der Universität Stuttgart hat die Einrichtung des „Stuttgart Research Center for Architecture: Integrative Design and Adaptive Building“ der Universität Stuttgart am 11. Januar 2018 gemäß § 40 Absatz 5 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) beschlossen.

§ 1 Stellung innerhalb der Universität Stuttgart

Das Forschungszentrum ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung und ein fakultätsübergreifendes Forschungszentrum der Universität Stuttgart im Sinne von § 40 Absatz 5 LHG und führt den Namen „Stuttgart Research Center for Architecture: Integrative Design and Adaptive Building“, nachfolgend SRC ArchIDA genannt. Es ist als zentrale wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 15 Absatz 7 LHG dem Rektorat zugeordnet, das auch die Dienstaufsicht führt.

§ 2 Ziele des Forschungszentrums

(1) Das SRC ArchIDA dient fakultätsübergreifend und interdisziplinär der Forschung und Lehre im Schwerpunktbereich „Architecture and Adaptive Building“ als einem zukunftssträchtigen Forschungsgebiet mit höchster ökologischer, ökonomischer und sozialer Relevanz. Im SRC ArchIDA sollen Erkenntnisse aus den beteiligten Forschungsvorhaben zu Methoden, Prozessen und Systemen zusammengeführt werden, um in einem ganzheitlichen Ansatz neue Lösungen für die Herausforderungen zu entwickeln, denen das Bauwesen gegenübersteht. Diese Herausforderungen beziehen sich zum einen auf den exorbitanten Energie- und Ressourcenverbrauch, der aktuell mit Herstellung und Betrieb von Gebäuden einhergeht, zweitens auf die zunehmende Verstädterung und den damit wachsenden Bedarf an Wohn-, Geschäfts- und öffentlichen Bauten, sowie drittens auf die stagnierende Produktivität des Bauwesens, die mit einer schleppenden Digitalisierung der Planungsmethoden und Bauprozessen zusammenhängen. Die wissenschaftliche Zielsetzung des SRCs liegt daher

1. in der Erforschung des Potentials digitaler Technologien im Hinblick auf integrative und interdisziplinäre Ansätze für das Planen und Bauen von morgen, um damit wegweisende Innovationen für das Bauschaffen zu ermöglichen,
2. in der Erforschung der Grundlagen, des Potentials und der Auswirkungen der Integration von adaptiven Elementen in tragende Strukturen, Hüllsysteme und Innenausbauten,
3. in der Analyse und Simulation von Entwurfs- und Konstruktionsprinzipien der Natur und in der Entwicklung von Strategien für ihre Anwendung in der Architektur.

(2) Es ist das Ziel und die Aufgabe des SRC ArchIDA, die an der Universität vorhandenen komplementären Kompetenzen und Aktivitäten in den Bereichen Architektur, Bauwesen und Adaptive Gebäude zu koordinieren, zu stärken und nach außen sichtbar zu machen. Zu den Aufgaben des SRC ArchIDA gehören:

1. die Gestaltung der Forschung auf den Gebieten der Architektur, des Bauwesens und Adaptiver Gebäude durch Forschungsprojekte,

2. die Förderung des Erkenntnistransfers durch Organisation von Kooperationsprojekten mit Akteuren aus Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft,
3. die interfakultäre Koordination von Maßnahmen zur Neu- und Wiederbesetzung von Professuren, die das Gebiet der Architektur, Bauwesen und Adaptive Gebäude betreffen,
4. die Einrichtung von Nachwuchsgruppen,
5. wissenschaftliche und allgemeine Öffentlichkeitsarbeit,
6. die Organisation und Durchführung von Kongressen und Tagungen.

§ 3 Struktur des Forschungszentrums

(1) Das SRC ArchIDA bildet für die Dauer der Förderung folgender Forschungsverbände deren strukturellen Rahmen: SFB/TRR 141 „Biological Design and Integrative Structures – Analysis, Simulation and Implementation in Architecture“, SFB 1244 „Adaptive Building Skins and Structures for the Built Environment of the Future“ sowie der beantragte Exzellenzcluster EXC 2120 „Integrative Computational Design and Construction for Architecture“ (IntCDC).

(2) Der SRC ArchIDA kann weitere organisatorische Einheiten im Rahmen dieser Satzung schaffen. Eine inhaltliche Neugliederung der Struktur kann mit Antrag des Direktoriums mit einer absoluten Mehrheit der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

§ 4 Organe

Organe des SRC ArchIDA sind:

- die Mitgliederversammlung (General Assembly),
- das Direktorium (Board of Directors),
- der Wissenschaftliche Beirat (Advisory Board).

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied im SRC ArchIDA kann jede Person des Wissenschaftsstandortes Stuttgart sowie der an den Forschungsvorhaben beteiligten Einrichtungen werden, die im Forschungsgebiet des SRC ArchIDA die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit nachgewiesen hat, sofern sie sich den Zielen des SRC ArchIDA verpflichtet (§ 2).

(2) Das SRC ArchIDA hat ständige und einfache Mitglieder.

Ständige Mitglieder sind:

1. die Principal Investigators des beantragten Exzellenzcluster 2120, des SFB 1244 sowie die des SFB/TRR 141 (Standort Stuttgart),
2. die aus Forschungsmitteln der beteiligten Forschungsvorhaben finanzierten Professuren,
3. die Inhaber von Stellen im Schwerpunktbereich, die von der Universität Stuttgart finanziert werden.

Einfache Mitglieder des SRC ArchIDA sind:

1. die aus Forschungsmitteln der beteiligten Forschungsvorhaben finanzierten Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter sowie PostDocs, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler,
2. die immatrikulierten Doktorandinnen und Doktoranden, deren Promotion am SRC ArchIDA durchgeführt wird.

(3) Die Gründungsmitglieder des SRC ArchIDA sind die Principal Investigators des beantragten Exzellenzclusters 2120, des SFB 1244 und des SFB/TRR 141 (Standort Stuttgart) gemäß der Anlage zu dieser Satzung.

(4) Neue Mitglieder können auf Antrag in den SRC ArchIDA aufgenommen werden. Das Direktorium prüft das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen und entscheidet über die Aufnahme, den Verlust bzw. die Aberkennung der Mitgliedschaft. Für die unter Absatz 2 genannten Mitglieder entfällt das Aufnahmeverfahren, nicht jedoch die Verpflichtung zur Wahrnehmung der unter § 6 aufgeführten Pflichten.

(5) Die Mitgliedschaft im SRC ArchIDA endet

1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Direktorium,
2. durch Beendigung des Beschäftigungs- oder Tätigkeitsverhältnisses an der Universität Stuttgart,
3. auf Beschluss des Direktoriums, wenn ein Mitglied seinen Pflichten nach § 6 nicht nachkommt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des SRC ArchIDA können dem Direktorium jederzeit Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb des SRC ArchIDA durchgeführt bzw. vom SRC ArchIDA unterstützt werden sollen.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten des SRC ArchIDA dessen Infrastruktur und Ressourcen zu nutzen.

(3) Die Mitglieder sind entsprechend ihrer Qualifikation, Funktion und Verantwortung verpflichtet, an den Zielen nach § 2 des SRC ArchIDA nach Maßgabe dieser Satzung mitzuarbeiten und diese aktiv zu unterstützen, insbesondere mit eigenständigen wissenschaftlichen Leistungen, gegenseitiger Beratung und Unterstützung.

(4) Die Mitglieder sind gegenüber dem Direktorium des SRC ArchIDA zur regelmäßigen Berichterstattung verpflichtet, so dass die Leistungsbilanz des SRC ArchIDA insgesamt erkennbar und der Beitrag des Zentrums zu den Querschnittsforschungsthemen der Universität deutlich wird.

(5) Die Mitglieder sollen

- regelmäßig an gemeinsamen Tagungen des SRC ArchIDA teilnehmen,
- an erforderlichen neuen Antragstellungen mitwirken und
- sich an vom Direktorium beschlossenen Maßnahmen, z. B. zur Öffentlichkeitsarbeit, Ausbildung oder Technologietransfer, nach Maßgabe des Direktoriums beteiligen.

(6) Bei Ausscheiden oder Austritt muss ein Mitglied innerhalb von sechs Monaten einen Abschlussbericht über die im SRC ArchIDA geförderten Arbeiten vorlegen.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Mitglieder der Mitgliederversammlung sind:

1. die ständigen Mitglieder nach § 5 Absatz 2 Satz 2,

2. drei gewählte Vertreterinnen und Vertreter der Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler des „Early Career Board“ des Exzellenzclusters „Integrative Computational Design and Construction for Architecture“ sowie je eine gewählte Vertreterin oder ein gewählter Vertreter der Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler des SFB 1244 und des SFB/TRR 141 (Standort Stuttgart).

(2) Eine ordentliche, nicht öffentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Sie wird mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben Tagen durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden schriftlich einberufen; die Tagesordnung wird spätestens zwei Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder versandt. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied an die SRC ArchIDA Geschäftsstelle bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist.

(3) Das Direktorium kann zusätzlich Gäste zur Mitgliederversammlung einladen. Mitglieder des SRC ArchIDA können bis 14 Tage vor der Sitzung dem Direktorium weitere Gäste vorschlagen (begründeter Vorschlag). Alle bei den Sitzungen Anwesenden haben Rederecht.

(4) Die Tagesordnung setzt der Vorsitzende zusammen mit dem SRC ArchIDA-Direktorium fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens 14 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei der SRC ArchIDA-Geschäftsstelle schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit von der Geschäftsführenden Direktorin oder dem Geschäftsführenden Direktor oder dem Direktorium einberufen werden. Ferner muss innerhalb von acht Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des SRC ArchIDA dies beantragt. Der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(6) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor oder deren Stellvertretung führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen.

(7) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere verantwortlich für die:

1. Bestätigung neuer Mitgliedschaften,
2. Entgegennahme des Berichts des Direktoriums und Empfehlung allgemeiner Grundsätze für die Arbeit des Forschungszentrums,
3. Herbeiführung eines Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern und Anregung interdisziplinärer Forschungsvorhaben,
4. Beschlussfassung über die mittelfristige und langfristige Finanzplanung der direkten Zuwendungen an das SRC ArchIDA,
5. Beschlussfassung über Vorschläge zur Änderung dieser Satzung des SRC ArchIDA, deren Entwurf vom Direktorium entwickelt wird,
6. Anregung zur Beendigung des SRC ArchIDA,
7. Abwahl des Direktoriums oder einzelner Direktoriumsmitglieder mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(8) Vorschläge für Änderungen dieser Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder und legt diese dem Senat zur Beschlussfassung vor. Eine vorzeitige Beendigung des SRC ArchIDA erfordert die Zustimmung von 90% aller Mitglieder des SRC ArchIDA. Für anderweitige, nicht in dieser Satzung geregelte Beschlüsse reicht die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Auf Antrag von 10% der anwesenden Mitglieder muss geheim abgestimmt werden.

(9) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Dieses Stimmrecht kann nicht delegiert werden.

(10) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Kann bei einer Sitzung keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, so liegt bei der nächsten einzuberufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Beschlussfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf verwiesen wurde.

(11) Nach der Mitgliederversammlung wird allen Mitgliedern per E-Mail ein Protokoll zugesandt. Einwände gegen den Inhalt des Protokolls bzw. Korrekturen können der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer innerhalb von zehn Tagen nach Versand des Protokolls schriftlich mitgeteilt werden. Gibt es innerhalb dieser Frist keine Einwände gegen das Protokoll, gilt sein Inhalt als genehmigt.

§ 8 Direktorium

(1) Der Direktorium des SRC ArchIDA besteht aus:

1. dem Geschäftsführenden Direktor oder der Geschäftsführenden Direktorin,
2. und seinen bzw. ihren zwei stellvertretenden Direktorinnen oder stellvertretenden Direktoren.

(2) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor wird vom Direktorium zunächst für die Dauer von drei Jahren, nach positiver Evaluierung des SRC ArchIDA für die Dauer von fünf Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(3) Die Direktoriumsmitglieder sind:

1. die Sprecherin oder der Sprecher des Exzellenzclusters „Integrative Computational Design and Construction for Architecture“,
2. die Sprecherin oder der Sprecher des SFB/TRR 141 „Biological Design and Integrative Structures – Analysis, Simulation and Implementation in Architecture“,
3. die Sprecherin oder der Sprecher des SFB 1244 „Adaptive Building Skins and Structures for the Built Environment of the Future“.

Die Mitgliederversammlung kann Direktoriumsmitglieder mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder abwählen. Die Amtszeit der Mitglieder des Direktoriums beträgt zunächst drei Jahre, nach positiver Evaluierung des SRC ArchIDA fünf Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(4) Tritt ein Direktoriumsmitglied vorzeitig zurück oder kann das Direktoriumsmitglied sein Amt nicht mehr ausüben, so beruft das Direktorium innerhalb von 30 Tagen eine Direktoriumssitzung ein, um ein neues Direktoriumsmitglied zu wählen. Die Ankündigung zum Rücktritt vom Amt als Direktoriumsmitglied muss 30 Tage vor dem geplanten Rücktritt dem SRC ArchIDA-Geschäftsführer schriftlich mitgeteilt werden.

(5) Das Direktorium führt die Geschäfte des SRC ArchIDA. Es ist verantwortlich für alle Aufgaben des SRC ArchIDA, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Insbesondere trägt es für folgende Aufgaben Verantwortung:

1. Entwicklung des Forschungsprogramms, dessen Koordination, Abstimmung mit der Universitätsleitung,
2. Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
3. Planung und Qualitätssicherung unterstützender Strukturen,
4. Beschluss über die Regelungen zum Zugang und zur Nutzung der Einrichtungen des SRC ArchIDA,
5. Berichterstattung an den Wissenschaftlichen Beirat über die Aktivitäten des Forschungszentrums.

(6) Das Direktorium tagt mindestens viermal pro Jahr. Die Sitzungen werden mit einer Frist von mindestens sieben Tagen einberufen. Die jeweilige Tagesordnung geht den Direktoriumsmitgliedern spätestens zwei Tage vor der Sitzung zu. Nach der Direktoriumssitzung wird allen Direktoriumsmitgliedern ein Protokoll zugesandt. Einwände gegen den Inhalt des Protokolls bzw. Korrekturen können dem Geschäftsführer innerhalb von zehn Tagen nach Versand des Protokolls schriftliche mitgeteilt werden. Gibt es innerhalb dieser Frist keine Einwände gegen das Protokoll, gilt sein Inhalt als akzeptiert.

(7) Die Direktoriumssitzungen werden von der Geschäftsführenden Direktorin oder vom Geschäftsführenden Direktor oder, sollte diese(r) verhindert sein, ihrem oder seinem Stellvertreter(in) geleitet.

(8) Das Direktorium ist beschlussfähig, wenn rechtzeitig eingeladen wurde und mindestens zwei Drittel der Direktoriumsmitglieder anwesend sind. Eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig.

(9) In der Direktoriumssitzung hat jedes Direktoriumsmitglied eine Stimme. Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Auf Antrag von mindestens einem der anwesenden Direktoriumsmitglieder muss geheim abgestimmt werden.

(10) Der Direktorium kann sich durch von ihm bestimmte beratende Mitglieder verstärken, die jedoch nicht stimmberechtigt sind.

§ 9 Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor

(1) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor leitet den SRC ArchIDA und vertritt dessen Belange innerhalb und außerhalb der Universität. Sie/Er ist Vorsitzende oder Vorsitzender vom Direktorium und von der Mitgliederversammlung.

(2) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor wird vom Direktorium zunächst für die Dauer von drei Jahren, nach positiver Evaluierung des SRC ArchIDA für die Dauer von fünf Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(3) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertritt das SRC ArchIDA innerhalb und außerhalb der Universität Stuttgart.

(4) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor wird unterstützt durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer sowie die Geschäftsstelle des SRC ArchIDA.

(5) Tritt die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor vorzeitig zurück oder kann sie oder er das Amt nicht mehr ausüben, so beruft das Direktorium innerhalb von 30 Tagen eine Direktoriumssitzung ein, um eine neue Geschäftsführende Direktorin oder einen neuen Geschäftsführenden Direktor zu wählen. Bis zur Wahl führt die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor das Amt kommissarisch weiter. Ist dies nicht möglich, so benennt die Universitätsleitung auf Vorschlag des Direktoriums ein Direktoriumsmitglied, das die Funktion des Vorsitzenden kommissarisch übernimmt. Die Vorankündigung des Rücktritts hat mit einer Frist von 14 Tagen bis zum Zeitpunkt des Rücktritts zu erfolgen

(6) Das Direktorium kann die Geschäftsführende Direktorin oder den Geschäftsführenden Direktor dadurch abwählen, dass sie mit Zweidrittelmehrheit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger nach § 9 Absatz 2 wählt.

§ 10 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsstelle des SRC ArchIDA wird von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer geleitet. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors, zunächst für die Dauer von drei Jahren, nach positiver Evaluierung des SRC ArchIDA für die Dauer von fünf Jahren.

(2) Die Aufgaben der Geschäftsstelle bestehen in der gesamten administrativen Abwicklung und in der Unterstützung des Direktoriums bei der Durchführung der operativen Geschäfte. Dazu gehören insbesondere:

1. organisatorische Abwicklung der Aufgaben des SRC ArchIDA,
2. Unterstützung von Vorsitzender oder Vorsitzendem und Direktorium sowie des wissenschaftlichen Beirats,
3. Vorbereitung von Sitzungen sowie von Tagungen, Konferenzen, Workshops usw.,
4. Personal- und Finanzwesen,
5. Öffentlichkeitsarbeit.

§ 11 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Rektor der Universität Stuttgart ernennt einen Wissenschaftlichen Beirat, der aus folgenden fünf Mitgliedern besteht:

1. drei Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirats EXC 2120 aufgrund von Vorschlägen des Direktoriums des EXC,
2. ein Mitglied aufgrund von Vorschlägen des beteiligten Forschungsverbundes SFB / TRR 141,
3. ein Mitglied aufgrund von Vorschlägen des beteiligten Forschungsverbundes SFB 1244.

Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats können nur Persönlichkeiten aus dem In- und Ausland sein, die auf dem Forschungsgebiet des SRC ArchIDA internationale Anerkennung genießen und nicht Mitglied an einer beteiligten Einrichtung sind.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat hat eine evaluierende und beratende Funktion. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hat er das Recht und die Pflicht, sich umfassend über die Arbeiten im SRC ArchIDA zu informieren. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. Empfehlungen zu wichtigen Entscheidungen des SRC ArchIDA,
2. Empfehlungen und Stellungnahmen zur wissenschaftlichen oder strukturellen Entwicklung des SRC ArchIDA.

(3) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden nach Einrichtung des EXC 2120 gemäß der Laufzeit des SRC ArchIDA zunächst für die Dauer von zwei Jahren, nach positiver Evaluation für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich.

(4) Der Wissenschaftliche Beirat trifft sich einmal pro Jahr. Zur ersten Sitzung des Wissenschaftlichen Beirates lädt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des SRC ArchIDA ein. Die Einladung zur Sitzung des Wissenschaftlichen Beirates erfolgt mindestens 14 Tage vor der Sitzung zusammen mit einer Tagesordnung. Mitglieder des Rektorats der Universität Stuttgart werden zu dieser Sitzung eingeladen. Die Resultate der Sitzung werden in einem Protokoll zusammengefasst und an die Mitglieder des Rektorats und des SRC ArchIDA Direktoriums gesendet.

§ 12 Wissenschaftlicher Nachwuchs (Graduiertenschule)

(1) Die Qualifizierung der Promovierenden der im SRC ArchIDA beteiligten Forschungsverbände erfolgt in der Graduiertenschule „Advanced Research in Integrative Design and Construction“ des Exzellenzclusters „Integrative Computational Design and Construction in Architecture“.

(2) Drei gewählte Vertreterinnen und Vertreter der Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler des „Early Career Board“ des Exzellenzclusters „Integrative Computational Design and Construction for Architecture“ sowie je eine gewählte Vertreterin oder ein gewählter Vertreter der Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler des SFB 1244 und des SFB/TRR 141 (Standort Stuttgart) sind Mitglieder in der Mitgliederversammlung.

§ 13 Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung

(1) Die Organe des SRC ArchIDA sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder gemäß § 5 Absätze 1 bis 3. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Kann bei einer Sitzung keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, so liegt bei der nächsten einzuberufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Beschlussfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf verwiesen wurde.

(2) Falls in dieser Satzung nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse in den Organen des SRC ArchIDA mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Auf Antrag von 10% der anwesenden Mitglieder muss geheim abgestimmt werden.

(3) Über Sitzungen der Organe des SRC ArchIDA wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern des Organs spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht wird.

§ 14 Laufzeit und Evaluation

Das SRC ArchIDA wird zunächst für drei Jahre eingerichtet und nach positiver Evaluation durch eine unabhängige externe Gutachtergruppe, die vom Rektorat eingesetzt wird, vom Universitätsrat der Universität Stuttgart auf Vorschlag des Rektorats und nach Beteiligung des Senats verlängert. Weitere Evaluationen erfolgen nach jeweils fünf Jahren. Entsprechend der Evaluationsergebnisse beschließt der Universitätsrat der Universität Stuttgart auf Vorschlag des Rektorats und nach Beteiligung des Senats über die Fortführung oder Beendigung des Forschungszentrums.

§ 15 Verfahrensordnung

Für das Verfahren in der Mitgliederversammlung gilt die Verfahrensordnung der Universität Stuttgart in der jeweils geltenden Fassung, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft.

Stuttgart, den 26. Januar 2018

gez.

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
Rektor

Anlage zu § 5 Absatz 3

Professors (women)	Institute	EXC 2120	SFB 1244	TRR 141
Dahy, Hanaa, Jun.-Prof. Dr.-Ing.	BioMat - Building Structures and Structural Design (IT-KE)			X
Herschel, Melanie, Prof. Dr. rer. nat.	Parallel and Distributed Systems	X		
Kropp, Cordula, Prof. Dr. Phil.	Social Sciences	X		
Kuhlmann, Ulrike, Prof. Dr.-Ing.	Structural Design	X		
Ludwigs, Sabine, Prof. Dr.	Functional Polymers – Institute of Polymer Chemistry			X
Radde, Nicole, Prof. Dr. rer. nat.	Institut für Systemtheorie und Regelungstechnik			X
Tarín Sauer, Cristina, Prof. Dr.-Ing.	Institut für Systemdynamik (ISYS)		X	

Professors (men)	Institute	EXC 2120	SFB 1244	TRR 141
Bauernhansl, Thomas, Prof. Dr.-Ing.	Industrial Manufacturing and Management	X	X	
Bertsche, Bernd, Prof. Dr.-Ing.	Institut für Maschinenelemente (IMA)		X	
Binz, Hansgeorg, Prof. Dr.-Ing.	Institut für Konstruktionstechnik und Technisches Design (IKTD)		X	
Bischoff, Manfred, Prof. Dr.-Ing. Habil.	Structural Mechanics	X	X	X
Buchmeiser, Michael R., Prof. Dr. rer. nat.	Lehrstuhl für Makromolekulare Stoffe und Faser-chemie, Institut für Polymerchemie (IPOC)		X	
Eberhard, Peter, Prof. Dr.-Ing.	Institut für Technische und Numerische Mechanik (ITM)		X	
Ertl, Thomas Prof. Dr.-Ing.	Institut für Visualisierung und Interaktive Systeme (VIS), Visualisierungsinstitut (VISUS)		X	
Garrecht, Harald, Prof. Dr.-Ing.	Construction Materials and Materials Testing	X		
Gresser, Götz T., Prof. Dr.-Ing.	Textile and Fibre Technologies	X		X
Knippers, Jan, Prof. Dr.-Ing.	Building Structures and Structural Design (ITKE)	X		X
Leistner, Philip Prof. Dr.-Ing.	Acoustics and Building Physics	X	X	X
Menges, Achim Prof. Dipl. AA (Hons)	Computational Design and Construction	X	X	X
Middendorf, Peter, Prof. Dr.-Ing.	Aircraft Design	X	X	

Osten, Wolfgang, Prof. Dr. sc. nat.	Institut für Technische Optik (ITO)		X	
Philipp, Klaus Jan, Prof. Dr. Phil. Habil.	Architectural History	X		X
Röhrle, Oliver, Prof. Dr.-Ing.	Institut für Mechanik (Bauwesen)			X
Sawodny, Oliver, Prof. Dr.-Ing. Habil.	System Dynamics	X	X	
Schmauder, Siegfried, Prof. Dr. rer. nat.	Institut für Materialprüfung, Werkstoffkunde und Festigkeitslehre (IMWF)			X
Schwieger, Volker, Prof. Dr.-Ing. Habil.	Engineering Geodesy	X		
Sobek, Werner, Prof. Dr.- Ing. Dr.-Ing.	Lightweight Structures and Conceptual Design	X	X	X
Sörgel, Uwe, Prof. Dr.-Ing.	Photogrammetry	X		
Steeb, Holger, Prof. Dr.- Ing.	Lehrstuhl für Kontinuumsmechanik - Institut für Mechanik (Bauwesen)			X
Toussaint, Marc, Prof. Dr. rer. nat.	Machine Learning and Robotics	X		
Verl, Alexander Prof. Dr. rer. nat.	Control Engineering of Machine Tools and Manufacturing Units	X		X
Weiskopf, Daniel, Prof. Dr. Habil.	Visualisation	X		